



Meldepflicht von Programmveranstaltern (Art. 3 RTVG und Art. 2 RTVV)

Meldeformular

I. Allgemeine Angaben

1. Name des Programms

Radio Melody

2. Medientyp:

Radio

Fernsehen

3. Budget

Wie viel beträgt der budgetierte Betriebsaufwand für das laufende und die kommenden Jahre?

mehr als 1 Mio CHF

höchstens 1 Mio CHF oder weniger

Sind Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring budgetiert?

Ja

Nein

4. Vorgesehenes Datum des Sendebeginns:

Der Sender ist bereits seit 2008 auf Sendung, nur der Name des Senders wurde von "FM1 Melody" zu "Radio Melody" geändert.

II. Angaben zum Veranstalter

5. Name / Firma des Veranstalters

Radio Ostschweiz AG

6. Vollständige Adresse des Veranstalters

Strasse	Bionstrasse	Hausnummer	4
PLZ	Postfach, 9001	Ort	St. Gallen
Telefon	071 272 22 72	Fax	071 272 22 73
E-Mail	kontakt@radiomelody.ch	Webadresse	www.radiomelody.ch

7. Rechtlicher Sitz bzw. Wohnsitz

falls nicht mit der Adresse nach Ziffer 6 identisch

Strasse	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefon	Fax

E-Mail

Webadresse

8. Vertretungsbefugte Person(en)

Name	Moesch	Vorname	André
Strasse	Bionstrasse	Hausnummer	4
PLZ	Postfach, 9001	Ort	St. Gallen
Telefon	071 272 22 72	Fax	071 272 22 73
E-Mail	andre.moesch@nzz.ch		

9. Kontaktmöglichkeiten für das Publikum

falls nicht mit der Adresse nach Ziffer 6 identisch

Strasse	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefon	Fax
E-Mail	Webadresse

10. Personalbestand

- a) Total Anzahl Personen, die sich mit dem Programm beschäftigen: 7
(beim Veranstalter oder ausserhalb)
- b) Stellenprozente zusammengezählt: freischaffend

11. Ort der Programmentscheide und der Programmproduktion

- a) Wo werden die Entscheidungen bezüglich der Gestaltung Ihres Programms getroffen?

in der Schweiz in einem anderen Staat, nämlich:

- b) Wo arbeiten die Personen, die sich mit Ihrem Programm beschäftigen?

100 % der Beschäftigten arbeiten in der Schweiz

% der Beschäftigten arbeiten in einem anderen Staat, nämlich:

12. Zulassung im Ausland

Besteht für das gemeldete Programm oder ein anderes Programm dieses Veranstalters bereits eine Zulassung (Konzession, Lizenz, Bewilligung, Meldung o.ä.) in einem anderen Staat?

Ja Nein

Falls Ja, welches Land

Programmname

Datum und Art der Zulassung

III. Angaben zum Programm

13. Redaktionell verantwortliche Person

Name Gamper **Vorname** Sacha

14. Grundzüge des Programminhalts

Musik, stündliche Nachrichten, Musikspecials abends ab 19 Uhr

15. Sprache des Programms

In welchen Sprachen verbreiten Sie Ihr Programm?

- deutsch französisch italienisch
 andere, nämlich:

16. Sendebetrieb

Wie oft verbreiten Sie Ihr Programm?

- täglich während mehr als 12 Std. täglich bis zu 12 Std.
 wöchentlich monatlich weniger häufig

17. Programmliche Zusammenarbeit mit Dritten

z.B. andere Veranstalter, Programmproduzenten - sofern von einem gewissem Umfang

Veranstalter/Produzent

Art der Zusammenarbeit

FM1

Redaktionelle Zulieferung der News

IV. Spezifische Fragen zur technischen Verbreitung

18. Art der technischen Verbreitung

Verbreitungsart:	Verbreitungsgebiet:	Beilage:
<input checked="" type="checkbox"/> Leitungen (Kabelnetze) analog	upc St. Gallen / Chur RiiSeez (EWB) Rheintal	Verbreitungsbestätigung des grössten Leitungsbetreibers
<input checked="" type="checkbox"/> Leitungen (Kabelnetze) digital	dito	Verbreitungsbestätigung des grössten Leitungsbetreibers
<input type="checkbox"/> Satellit analog		Verbreitungsbestätigung der Satellitenbetreibergesellschaft
<input type="checkbox"/> Satellit digital		Verbreitungsbestätigung der Satellitenbetreibergesellschaft
<input checked="" type="checkbox"/> Digital Audio Broadcasting (T-DAB)	SMC, D03-Ost	Verbreitungsbestätigung des Funkkonzessionärs
<input type="checkbox"/> Digital Video Broadcasting (DVB-T)		Verbreitungsbestätigung des Funkkonzessionärs
<input type="checkbox"/> Digital Video Broadcasting Handhelds (DVB-H)		Verbreitungsbestätigung des Funkkonzessionärs

- Internet (nur Live-Streaming) Infomaniak SA Verbreitungsbestätigung des Streaming-Server Betreibers
- andere Verbreitungsbestätigung

19. a) Kann Ihr Programm von mindestens 1'000 Empfangsgeräten gleichzeitig empfangen werden?

- Ja Nein

b) Ist das Programm jeder interessierten Person im Verbreitungsgebiet zugänglich, die über ein geeignetes Empfangsgerät verfügt?

- Ja Nein

Falls Nein, Begründung

Die Beantwortung dieser Fragen kann darüber entscheiden, ob Ihr Programm unter das Radio- und Fernsehgesetz fällt. Bei Internetradios und –fernsehen hängt die Antwort von der Übertragungskapazität ab, die mit den Providern vereinbart worden ist.

V. Spezifische Angaben zur Internet-Verbreitung

(nur durch Veranstalter von Internetradios- und fernsehen auszufüllen)

20. **Verbreiten Sie Ihr Programm als Live-Stream oder als Abrufangebot für eine zeitversetzte Nutzung?**

- ausschliesslich als Live-Stream ausschliesslich als Abrufangebot
- beides, Live-Stream und Abrufangebot

21. **Adresse der Website, auf welcher das Programm angehört bzw. angesehen werden kann.**

22. **Von welchen Serveranbietern lassen Sie Ihr Programm verbreiten? Wie viele Slots stehen Ihnen maximal zur Verfügung?** *(nur für Internetradios)*

Serveranbieter Anzahl Slots

Anzahl Slots total:

Die Fragen 23 bis 26 betreffen nur Internetfernsehprogramme

23. **Von welchen Serveranbietern lassen Sie Ihr Fernsehprogramm verbreiten?**

24. Welcher dieser Kategorien ordnen Sie das von Ihnen verwendete Streamingverfahren am ehesten zu?

- IPTV:** Das Fernsehprogramm wird in hoher Qualität über ein selbst verwaltetes Netz über einen Breitbandanschluss (xDSL, CATV) via Netzabschlussgerät (Set-Top-Box) zum Empfangsgerät (meist Fernseher) des Kunden übertragen.
- P2P:** Das Fernsehprogramm wird mit einer Peer-to-Peer-Technik (BitTorrent oder vergleichbar) zum Empfangsgerät (meist PC) des Kunden übertragen. Der Kunde verfügt über einen handelsüblichen Breitbandanschluss eines von ihm frei gewählten Anbieters (ISP). Es wird eine spezielle Software zum Download angeboten, die für den Empfang des Programms erforderlich ist.
- WebTV:** Das Fernsehprogramm wird in einem Streaming-Protokoll verbreitet, das mit handelsüblichen Programmen (Browser Plugin, Mediaplayer, Real-Player, Flash Player, usw.) auf dem Empfangsgerät des Kunden (meist PC) empfangen und angezeigt werden kann.

25. Technische Angaben zur Videoübertragung

- a) In welcher Auflösung (Pixel x Pixel) wird das Fernsehbild ausgesendet in der Normalgröße?
- b) Wie viele Bilder pro Sekunde werden gesendet?
- c) Welches Video-, bzw. Streamingformat wird für die Aussendung des Programms verwendet?

26. Angaben zur Kapazität des Streamingserverns

- a) Wie viele gleichzeitig aktive Zuschauer können vom System (bei aktuell installierter Serverkapazität) bedient werden?
- b) Wie hoch ist die verwendete Übertragungsrate in Mbit/s der am Netz angeschlossenen Server (bitte $n \times$ Mbit/s) bei mehreren parallel angeschlossenen Server?
x Mbit/s
- c) Auf wie viele aktiv zuschauende Teilnehmer könnte das System theoretisch ausgebaut werden?
- d) Sind weitere Ausbauten der Kapazität geplant?
 Ja Nein

VI. Spezifische Fragen zur Satelliten-Verbreitung

- 27. a) Name des Satelliten:
- b) Orbitalposition (in Grad):
- c) Name der Satelliten-Betreiber-Gesellschaft:

d) von welchem Land aus erfolgt der Uplink des Programms?

e) Name der Uplink-Betreiber-Gesellschaft:

VII. Angaben zu Organisation und Finanzen

28. Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen (Programmveranstalter)?

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Aktiengesellschaft | Beilage: Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Verein | Beilage: Statuten oder Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Stiftung | Beilage: Handelsregisterauszug, öffentliche Urkunde oder Testament |
| <input type="checkbox"/> GmbH | Beilage: Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Genossenschaft | Beilage: Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Einzelfirma oder natürliche Person | Beilage: Amtliche Bestätigung des Wohnsitzes |
| <input type="checkbox"/> andere | Bezeichnung der Rechtsform: |

29. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Name, Vorname	Funktion
Weber, Jürg	Präsident VR
Moesch, André	VR & Geschäftsführer
Pfister, Karin	VR

30. Höhe des Aktien-, Stamm-, Stiftungs- bzw. Vereinskapitals

1,2 Mio. CHF

31. Aktionäre und andere Teilhaber und deren Kapital- und Stimmrechtsanteile

Hier sind nur Aktionäre und andere Teilhaber aufzuführen, die mindestens ein Drittel des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen.

Name	Anteil (CHF)	%	Stimmrecht %
Tagblatt Medien Holding AG	1,2 Mio	100	100

Keine

32. Sind diese Aktionäre und Teilhaber an anderen Unternehmen im Medienbereich beteiligt?

Bitte geben Sie wiederum Beteiligungen im Umfang von mindestens einem Drittel an.

Aktionär/Teilhaber	Unternehmen	Anteil Fr.	Anteil %
--------------------	-------------	------------	----------

Siehe Beilage

Keine

33. Ist Ihr Unternehmen (Programmveranstalter) an anderen Unternehmen beteiligt?

Bitte geben Sie wiederum Beteiligungen im Umfang von mindestens einem Drittel an.

Unternehmen	Anteil Fr.	%	Stimmrecht %
-------------	------------	---	--------------

Keine

34. Sind diese Unternehmen an anderen Unternehmen im Medienbereich beteiligt?

Bitte geben Sie wiederum Beteiligungen im Umfang von mindestens einem Drittel an.

Unternehmen	beteiligt an	Anteil %
-------------	--------------	----------

Keine

35. Meldung

Bitte mailen Sie das ausgefüllte Formular an: m-meldepflicht@bakom.admin.ch

oder senden Sie es an:

Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Medien, Meldefomulare, Zukunftstrasse 44,
2501 Biel-Bienne

Ort:

St. Gallen

Datum:

24.05.2018

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!

VIII. Rechtliches

1. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt, welche Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte dem BAKOM innert welcher Frist gemeldet werden müssen (Art. 2 Abs. 4 RTVV).
2. Die Meldung nach Art. 3 Bst. a RTVG entbindet die meldepflichtigen Veranstalter nicht von der Pflicht zur Berichterstattung gemäss Art. 24, 25 und 27 RTVV, sofern der jährliche Betriebsaufwand mehr als 200'000 Franken beträgt.
3. Wer der Meldepflicht nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt oder dabei eine falsche Angabe macht, kann mit einer Verwaltungssanktion bis zu 10'000 Franken belastet werden (Art. 90 Abs. 2 Bst. a RTVG).
4. Für die Erfassung der Angaben eines meldepflichtigen Veranstalters und der Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte erhebt das BAKOM eine Verwaltungsgebühr, wenn der Veranstalter durch sein Verhalten einen Aufwand verursacht, der die blosser Erfassung übersteigt (Art. 78 Abs. 4 RTVV)
5. Das BAKOM kann sämtliche im Rahmen der Meldepflicht gemachten Angaben der Veranstalter auf seiner Internetseite veröffentlichen (Art. 2 Abs. 3 RTVV).

BAKOM, Januar 2015